## Nachweis über die Belehrung nach § 63 Strahlenschutzverordnung



Nach den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz vor Schäden vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung) wurden die nachfolgenden Personen, denen der Zutritt zum Kontrollbereich nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 erlaubt ist bzw. die Röntgenstrahlen anwenden, über die Arbeitsmethoden, die möglichen Gefahren, die anzuwendenden Schutzmaßnahmen, den für Ihre Tätigkeit wesentlichen Inhalt der Verordnung und erteilter Genehmigungen belehrt.

Diese Belehrung hatte insbesondere folgende Themen zum Inhalt:

## **Allgemeines**

- Inhalt der Genehmigung und deren Nebenbestimmungen/Berechtigung zur Anwendung von Röntgenstrahlen
- Strahlenschutzverantwortlicher und Strahlenschutzbeauftragter
- Wesentlicher Inhalt der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
- Strahlenschutzverordnung liegt/hängt zur Einsicht aus:
- Strahlenschutzanweisung/Kontrollbereich, Überwachungsbereich, Röntgenraum, Kennzeichnung, Zugangsberechtigung
- Messung der Personendosis/Strahlenexposition, Grenzwerte

## Schutzmaßnahmen

- Grundregeln beim Umgang mit ionisierender Strahlung/Schutzmaßnahmen bei der Anwendung von Röntgenstrahlen, Arbeitsmethoden
- Verwendung von Schutzeinrichtungen, Tragen von Schutzbekleidung
- Maßnahmen bei bedeutsamen Ereignissen
- Tätigkeitsverbot, Zutritt zu Strahlenschutzbereichen/Befragung zu Schwangerschaft
  Strahlenschutzmessgeräte, personendosimetrische Überwachung
- Stör- und Schadensfälle sowie Dosisüberschreitung
- Qualitätskontrollen

Die Unterweisung ersetzt nicht den Erwerb von Basiswissen im Strahlenschutz, das im Sinne dieser Richtlinie nur mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz oder den erforderlichen Kenntnissen im Strahlenschutz erworben wird.

Name des Belehrenden:		
Name des Belehrten:		
Ort, Datum	Unterschrift Belehrender:	
Ort. Datum	Unterschrift Belehrter:	